

Grundsätze zur Förderung der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude (Stand: 2015)

„Barrierefrei“ heißt gesellschaftliche Teilhabe

Alle Menschen, die sich in der Stadt Heidelberg aufhalten, ob groß oder klein, alt oder jung, mit oder ohne Behinderung, sollen gleichermaßen am öffentlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben können. Dieses Förderprogramm hilft, bestehende Barrieren abzubauen und ist damit ein weiterer Baustein, um den Inklusionsgedanken der UN-Behindertenkonvention zu verwirklichen.

1. Förderart und Förderziel

Der Aus- und Umbau von grundsätzlich bestehenden öffentlich zugänglichen Gebäuden im Sinne des § 39, Abs. 1 und 2 LBO (Landesbauordnung) wird von der Stadt Heidelberg bezuschusst, wenn dadurch auf Dauer der barrierefreie Zugang und/oder die barrierefreie Nutzung von Räumen und zu den angebotenen Leistungen geschaffen wird.

2. Was und wer wird gefördert?

Bezuschusst werden bauliche, technische und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind

- den barrierefreien Zugang zu Gebäuden zu ermöglichen. Das kann z. B. die Umgestaltung des Eingangsbereichs sein, die Installation eines Hubliftes oder der Bau einer Rampe;
- die barrierefreie Nutzung der Räumlichkeiten zu gewährleisten. Das kann beispielsweise der Bau einer rollstuhlzugänglichen Toilette oder das Absenken einer Verkaufstheke oder des Serviceschalters sein;
- die barrierefreie Nutzung der angebotenen Leistungen zu ermöglichen. Das kann die Herstellung von Orientierungsplänen oder Speisekarten für Sehbehinderte und Blinde (Brailleschrift) betreffen oder die Ausstattung der Treppenanlage mit einem zweiten Handlauf.
- Zu den förderfähigen Kosten zählen auch die Ausgaben für Adaptionsmaßnahmen, die mit einer Anpassung/einem Umbau in direkter Verbindung stehen (z. B. Architektenleistung, Maler-, Gips-, Elektroarbeiten, Genehmigungsgebühren etc.).
- Zuschüsse können bis zu 50 % der Maßnahmekosten gewährt werden. Entscheidend für die Förderhöhe ist der Grad der erreichten Barrierefreiheit. Die maximale Fördersumme beträgt 30.000 Euro pro Maßnahme. Die Förderstelle entscheidet über die Höhe der zuschussfähigen Kosten.
- Antragsberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen des privaten Rechts, also Hauseigentümer oder Mieter/Pächter, die eine Maßnahme im Sinne des Förderprogramms durchführen wollen.
- Im besonders begründeten Einzelfall kann auch bei Neubaumaßnahmen gefördert werden, soweit nicht bereits eine rechtliche oder konzeptionelle Verpflichtung zur umfassenden Herstellung von Barrierefreiheit besteht.

3. Sonstiges

- Der Antrag ist **vor** Beginn der Baumaßnahme oder **vor** Auftragsvergabe mit der Förderstelle zu erörtern. Der Förderantrag während des Beratungsgesprächs gestellt. Grundsätzlich sind einzureichen:
 - Grundrisse und Fotos vom Ist-Zustand
 - Kostenvoranschläge bzw. Angebote, Planungsskizzen
 - eine Einverständniserklärung des Eigentümers und der Rückbauverzicht, wenn bei einer baulichen Maßnahme der Antrag vom Mieter/Pächter gestellt wird.
- Ein Zuschuss kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen hinsichtlich Lage und Zustand des Gebäudes sinnvoll und wirtschaftlich und baurechtlich genehmigungsfähig sind.
- Maßnahmen, für die ein Anspruch auf andere Fördermittel besteht, werden nur im Rahmen einer Ergänzungsförderung gewährt. Die Förderstelle kann die mögliche Förderhöhe entsprechend kürzen.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
- Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs reserviert und bewilligt.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der eingereichten Kostenaufstellung mit entsprechenden Belegen und Fotos. Die Maßnahme muss abgeschlossen sein.
- Die Förderstelle behält sich die persönliche Begutachtung der Maßnahme vor Ort vor.
- Bewilligte Mittel können ganz oder anteilig zurück gefordert werden, wenn Förderbedingungen nicht eingehalten oder die geplanten Maßnahmen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden.

Weitere Auskünfte und Förderanträge sind erhältlich bei der
Fachstelle für barrierefreies Planen, Bauen, Wohnen - Wohnberatung
Technisches Bürgeramt
Prinz Carl Gebäude, Erdgeschoss
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg
Telefon: 06221 58-25300
E-Mail: wohnberatung@heidelberg.de

Bitte vereinbaren Sie telefonisch ein Beratungsgespräch.